

ILLEGALE DROGEN

"Nachfrage austrocknen"

Eine neue Studie des Salzburger Universitätsprofessors DDr. Walter Hauptmann¹ setzt sich kritisch mit der Drogenpolitik der letzten drei Jahrzehnte auseinander.

Die Abkehr von der rein repressiven Bekämpfung leichterer Formen der Drogenkriminalität ab 1971 habe nicht den erhofften Erfolg gebracht, weil das damals entwickelte Prinzip "Helfen statt strafen" nur dann zum Ziel führen könne, wenn entsprechend wirksame therapeutische Konzepte zur Verfügung stünden, ihr Erfolg überprüft werde und im Hintergrund eine ernst zu nehmende Strafdrohung erhalten bleibe. Diese Voraussetzungen seien nie geschaffen worden. Zu diesem Ergebnis kommt Univ.-Prof. Walter Hauptmann in seiner Studie über Drogen und Drogenpolitik in Österreich.

Der Salzburger Rechtspsychologe konstatiert unübersehbare negative Folgen der "de-facto-Entkriminalisierung" von Besitz und Konsum geringer Mengen von Suchtgiften wie z.B.:

- Schwinden des Unrechtsbewusstseins,
- Steigerung der Experimentierbereitschaft der Jugendlichen,
- Immunisierung des Kleinhandels gegenüber der Strafverfolgung, dadurch
- Begünstigung der psychosozialen Ansteckung (Vergrößerung des Kundenstocks konsumierender Kleinhändler durch Anbieten von Einstiegsdrogen).

Ein Schweizer Experte hatte die Liberalisierungsschritte der 70er Jahre als einen "gewichtigen Motor der Drogenausbreitung" bezeichnet. Hauptmann untermauert diese Behauptung durch Statistiken: Zwischen 1971 und 1984 sei die Zahl der Anzeigen wegen "leichter Drogendelikte" fast auf das Vierfache angestiegen. Eine empirische Untersuchung habe 1971 erst bei drei Prozent der Jugendlichen Erfahrungen mit illegalen Drogen ergeben, 1984 seien es im großstädtischen Raum rund 50 Prozent gewesen.

Nach der Suchtgiftesetz-Novelle 1985 mit einer Ausdehnung der Diversionsbestimmungen sei "an Stelle der Bekämpfung der Drogenkriminalität mehr und mehr eine bloße Beschönigung der Verfolgungsstatistik getreten." Es seien große Teile der schweren Kriminalität in den Vergehensbereich "verschoben" worden, der eine zunehmende "Medizinalisierung" erfahren habe. Das Suchtmittelgesetz 1997 und die weiter gehenden Diversionsbestimmungen seien der vorläufige Höhepunkt der fortschreitenden Liberalisierung.

Therapie und Betreuung. Professor Hauptmann beschäftigt sich auch mit dem Thema "Therapie und Betreuung" bei harten Drogen. In einer historischen Betrachtung beschreibt er

¹ Univ.-Prof. DDr. Walter Hauptmann lehrt an der Interfakultären Forschungsstelle für Rechtspsychologie der Universität Salzburg und ist Initiator der Expertengruppe "Innere Sicherheit". Seine Studie "User und Dealer in der Kriminalpolitik einst und jetzt – oder: Was ‚helfen statt strafen‘ tatsächlich bewirkt?" befasst sich mit der Drogenpolitik in Österreich von den 70er Jahren bis heute. Die Studie entstand unter Mitarbeit von Univ.-Ass. Dr. Eleonora Hübner und Dr. Peter Brauhart und ist im Verlag Österreich erschienen.

die Abkehr vom ursprünglichen Abstinenzziel und die Hinwendung zu den "suchtbegleitenden Maßnahmen", die auf "Risikominderung" ausgerichtet seien. Und zwar ausgehend von der Erkenntnis, dass nur etwa 10 bis 20 Prozent der Betroffenen abstinent orientiert behandelt werden könnten. Für die verbleibenden 80 bis 90 Prozent aller Suchtkranken blieben daher lediglich "gesundheitsbezogene Maßnahmen" übrig.

Als wichtigste Alternative zu einer abstinent orientierten Drogentherapie habe sich in Österreich seit 1987 die Substitution mit Methadon erwiesen. Für den Autor werde aber hier Opiatsucht durch eine noch schwerere – wenn auch sozial weniger folgenreiche – Sucht ersetzt.

Weitere Kritikpunkte: Maximal 15 Prozent der Abhängigen aus der Szene seien "für eine Substitution geeignet und für ernsthafte Mitarbeit motiviert." Das Fehlen einer sorgfältigen Auswahl der Substitutionspatienten und ausreichenden psychosozialen Begleitung führe zur Klage der betroffenen Ärzte, die Drogenambulanz sei derzeit der "reine Methadonausschank". Die Substitutionsbehandlung sei in aller Regel zeitlich unbegrenzt, Konzepte zu einem allmählichen Absetzen der Ersatzsubstanz fehlten noch weitgehend. Ebenso müsse bei den Probanden sehr oft "Beikonsum" (besser euphorisierender Substanzen wie Kokain usw.) festgestellt werden.

Sehr eingehend befasst sich der Autor mit der Problematik weicher Drogen. Zur ewigen Diskussion über die Schädlichkeit von Cannabis stellt er fest, dass gelegentlicher und mäßiger Konsum größere Schäden kaum erwarten lasse, hingegen längerer Haschischmissbrauch keineswegs unbedenklich sei. Eine – immer wieder behauptete – scharfe Grenze zwischen "weichen und harten Drogen" bestehe nicht. Alle suchterzeugenden Substanzen aktivierten das zentralnervöse "Belohnungssystem", wodurch grundsätzlich Abhängigkeit entstehen könne. Die Suchtgefahr bei Rauschgift sei höher als beispielsweise bei Alkohol und Nikotin, längerer Missbrauch könne zu einem "amotivationalen Syndrom" oder zu Psychosen führen. Das relative Risiko, eine Schizophrenie zu entwickeln, sei bei Haschischkonsum 2,4-mal höher, bei "starkem" Konsum sogar 6-mal höher als bei Nichtkonsum. Allein deshalb bestehe kein Anlass zu einer Verharmlosung des Haschischkonsums.

Drogen im Straßenverkehr. Unbestritten sei, dass sich Marihuana und Haschisch als ernst zu nehmende Gefahr im Straßenverkehr erwiesen habe. Unter Einfluss dieser Drogen seien Konzentrations-, Urteils- und fahrtechnische Fähigkeiten beeinträchtigt. Dies gelte z.B. für die Entfernungs- und Geschwindigkeitsschätzung sowie für die räumliche und zeitliche Orientierung. Bei verkehrspsychologischen Untersuchungen bei Haschischkonsumenten sei fehlendes Unrechtsbewusstsein signifikant aufgefallen. Sehr gefährlich sei die Wechselwirkung zwischen Cannabis und Alkohol und der so genannte "Echo-Rausch" ("Flash-back"), der sogar noch Wochen nach dem letzten Konsum auftreten kann.

Den Behörden sei die Situation nicht nur bei "weichen" Drogen entglitten. Eine Untersuchung über Drogentote im Jahr 1992 habe ergeben, dass neun von zehn Konsumenten während ihrer ganzen Suchtkarriere – vom Einstieg bis zu deren letalem Ende – unbehelligt von strafrechtlicher Verfolgung bleiben konnten.

Negative Erfahrungen. Breiten Raum gibt Professor Hauptmann den "Konsequenzen aus den Schweizer Erfahrungen". Man sollte aus den überwiegend negativen Resultaten der Experimente in unserem Nachbarland lernen. So habe sich gezeigt, dass nahezu jede Nachgiebigkeit im Drogenbereich umgehend Ausweitungen nach sich ziehe. Beispielsweise

seien im Zuge der Aids-Prävention zunächst nur sterile Spritzen an Süchtige ausgegeben worden. Danach seien aus Notschlafstellen "illegale Fixerräume" entstanden und als nächster Schritt deren Legalisierung gefordert worden. Sodann habe man nach dem "notwendigen Inhalt" für die sterilen Spritzen verlangt. Im Gefolge der nunmehr legalen Abgabe von Heroin sei zunächst die Ausweitung des Konzepts auf Kokain gefordert worden. Seit 1999 könnten auch "andere Substanzen" zu therapeutischen Zwecken abgegeben werden.

Überflüssig zu erwähnen, dass nach der "Registrierung von Heroin als Medikament" umgehend zu prüfen gewesen sei, ob die Kosten als "Pflichtleistungen der Krankenkassen" anzuerkennen seien. Der Vollständigkeit halber sei darauf hinzuweisen, dass die in der Schweiz praktizierte behördliche Abgabe von Heroin in der Zwischenzeit vom Suchtstoffkontrollrat der UNO, besonders aber von einer ganzen Reihe von Drogenexperten zum Teil geradezu vernichtend ("Wissenschaftsmüll") kritisiert worden sind.

In Österreich sei man nicht bereit, aus negativen ausländischen Erfahrungen zu lernen, sondern vielmehr willens, allen erdenklichen philosophischen Ideen Raum zu geben, welche die Intention verfolgten, an den Fundamenten des Drogenstrafrechts zu rütteln – mit der Vorstellung eines "Grundrechts auf Rausch" oder einer "Beschränkung der persönlichen Lebensgestaltung" durch Unterziehung einer gesundheitsbezogenen Maßnahme. Zuletzt in der Schlussfolgerung, eine Strafbarkeit des Erwerbs, Besitzes oder Konsums von Drogen stelle eine Einschränkung des Selbstbestimmungsrechtes des Einzelnen dar.

Dem stellt der Autor entgegen: "Wenn in einer freien Wohlfahrtsgesellschaft der Einzelne das Recht haben soll, sich selbst nach Belieben zu vergiften, gleichzeitig aber auch ein Anrecht auf optimale Behandlung und aufwendige Hilfe für alle vorhersehbaren Folgezustände erheben kann, entsteht eine absurde Diskrepanz zwischen Anspruchshaltung und eigener Anstrengungsbereitschaft." Daher müsse der Gesellschaft parallel mit ihrer Verpflichtung, sich der Folge des Drogenmissbrauchs anzunehmen, das Recht der Mitsprache darin zugestanden werden, welche Drogen für den allgemeinen Gebrauch zuzulassen seien.

Der Autor befasst sich ausführlich mit dem "Jugendschutz im Drogenbereich." Auf Grundlage umfangreichen Zahlenmaterials kommt er zu dem Schluss, dass beispielsweise in Salzburg und Oberösterreich pro Jahr jeder fünfte Jugendliche mit der Drogenszene in Kontakt komme. Demgegenüber sei die Diskrepanz zwischen polizeilichen Anzeigen wegen leichter Drogendelikte und gerichtlichen Verurteilungen unübersehbar. In beiden Bundesländern seien nur 4,3 Prozent aller Anzeigen mit einem Strafausspruch im engeren Sinn (bedingte oder unbedingte Geldstrafe oder bedingte Haft) sanktioniert worden.

Nicht minder unbefriedigend sei das Missverhältnis bei den schweren Drogendelikten. Die Folge sei einerseits, dass die Maßnahme der Strafverfolgung von den Jugendlichen zunehmend weniger ernst genommen würde und andererseits die Polizei mehr und mehr den Eindruck gewinne, nur für den "Papierkorb" zu arbeiten. Eine verhängnisvolle Entwicklung. Denn immerhin sei der Anteil Jugendlicher an der Zahl aller Vergehen zwischen 1990 und 1998 bei leichteren Drogendelikten – österreichweit – von 10,6 auf 27,5 Prozent gestiegen. Bei den Verbrechen habe sich der Anteil der jugendlichen Verdächtigen in diesem Zeitraum von 2,2 auf 15,4 Prozent sogar versiebenfacht.

Zukunftsperspektiven. Es sei falsch, bei "leichten" Drogendelikten immer weiter zu liberalisieren, betont Hauptmann. Viel mehr sollte der Versuch unternommen werden, hier die Schraube wieder leicht anzuziehen, um als mittelfristiges Ziel den Drogenmarkt von der

Nachfrageseite her "auszutrocknen". Gerade die Letztverbraucher seien das wesentlichste – weil unersetzbare – Glied in der langen Kette von der Erzeugung bis zum Verkauf.

Daher schlägt Hauptmann unter anderem die Reaktivierung des Verwaltungsstrafrechts für leichtere Drogendelikte und den Einbau in die Jugendschutz- bzw. Landespolizeistrafgesetze vor, womit die Vorverlagerung der Strafbarkeit erreicht werde. Die Weitergabe von Drogen soll einer höheren Strafwürdigkeit unterliegen. Süchtige sollten Anspruch auf Entwöhnungs- oder sonstige Behandlung haben, nicht aber gleichsam ein "Recht" darauf, andere "anzustecken", um sich die eigene Sucht weiter leisten zu können. Der Autor verlangt klare, einfache und verlässliche Grenzen. Insbesondere Jugendlichen gegenüber sei es notwendig, eindeutige Grenzmarken vor der Zone des Strafbaren zu schaffen. Ebenso müsse für jedermann voraussehbar sein, dass eine Missachtung dieser Grenzen fühlbar bestraft werde. Die Diversion sollte nicht zum "Nulltarif" möglich sein.

Nach Ansicht des Autors ist es der Kriminalpolitik der letzten drei Jahrzehnte zuzuschreiben, dass das Drogenstrafrecht seine verhaltenssteuernde Funktion nach und nach verloren hat. Alle alternativ aufgebotenen Instrumente der Sozialkontrolle – von der Prävention bis hin zur Drogentherapie – seien bislang auch nicht annähernd in der Lage gewesen, diesen Ausfall wettzumachen.

Prof. Hauptmanns Studie orientiert sich an der Realität und verfolgt nicht – wie viele andere Arbeiten zu diesem Thema – den Zweck, weltanschaulich motivierte Strategien um jeden Preis zu verteidigen und die de facto nicht übermäßig erfreulichen Resultate zu beschönigen. Die Studie sollte von allen gelesen und diskutiert werden, die sich über die Drogensituation Gedanken machen oder Gedanken machen sollten.

Michael Sika